

wie diese Einlösung geschehen könne, das Nähere dem Publikum bekannt zu machen.

5. Damit aber diese erneuerte Münz-Verordnung zu jedermanns Kenntniß gelange, so solle dieselbe zum Druck beförderet, an den gewohnten Orten angeschlagen und auf Sonntag den 9. October ab allen Canzeln verkündet, und endlich der Finanz-Commission zur Bekanntmachung an alle öffentliche Cassa-Führer und zu sorgfältiger Aufsicht und Handhabung durch ihr verordnetes Münz-Departement überwiesen werden.

Publikation und Verordnung vom
4ten Weinmonat 1803. wegen der
Dorfwachten.

Wir Bürgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich, bey den begründeten Klagen, welche sich von allen Seiten gegen die, bald unerträgliche Vermehrung des Diebs- und Bettel-Gesin- dels aller Art, und die daher entstehende Unsicherheit des Eigenthums und Belästigung des fleißigen und arbeitsamen Bürgers, durch den so verderb-

lichen Straffenbettel erheben, finden es Unserer aufhabenden Pflicht gemäß, diesem Unfug kräftig zu steuern, und durch Wiederherstellung und Verbesserung der, seit geraumer Zeit bald überall so sehr vernachlässigten Polizeiwachen, sowohl alles fremde herumschweifende Gesindel aus unserm Lande wegzuschaffen, als auch die einheimischen Bettler in ihre Heimat zurückzuführen, und zu gehöriger Arbeit anhalten zu lassen. Zu diesem Ende hin verordnen Wir:

1. Jede Gemeinde in Unserm Lande hat, je nach Beschaffenheit ihrer Grösse und ihres Umfangs, einen, zween oder drey, von ihr eigens bestellte, zum Dienst taugliche, und besoldete Wächter.

2. Diesen Wächtern liegt es ob, so wohl bey Tag, als bey Nacht, in dem ganzen Bezirk der Gemeinde fleißig zu patrouillieren, auf alles unordentliche genau aufzumerken, und nöthigen Falls den Orts-Beamten sogleich Anzeige davon zu geben, besonders aber alles Bettel- und fremde Gesindel, auf den Hauptstrassen so wohl, als auf den Nebenwegen aufzuspüren und anzuhalten, und solches dem Gemeinds-Ammann, oder, in seiner Abwesenheit, einem andern Mitglied des Gemeinderaths zuzuführen.

3. Diesem liegt es ob, allen Fremden die Patte abzufordern, und selbige genau zu untersuchen. Im Fall des Nichtigbefindens wird der

Vorweller des Passes auf die, an den Ort seiner Bestimmung führende, Strasse gewiesen, solches in dem Pass angemerkt, und durch die Unterschrift des Beamten bekräftiget.

4. Bleibt der Trager des Passes seiner Route getreu, so mag er frey passieren; weicht er hingegen davon ab, oder läßt sich auf Nebenwegen betreten, so wird er von Wache zu Wache dem nächstgelegenen Bezirks- oder Unterstatthalter zugeführt, und bezahlt demjenigen Dorfwächter, der ihn zuerst auf seinem Abwege angehalten hat, auf Befehl des Ortsbeamten, im erhältlichen Fall, 4 Bagen für seine Bemühung.

5. Kann der Passträger sich vor dem Bezirks- oder Unterstatthalter hinlänglich rechtfertigen, so wird solches in seinem Pass angemerkt, und er mit einem kleinen Verweise entlassen. Weicht er jedoch zum zweitenmal von seiner Strasse ab, so wird er ohne weiters über die Grenze geführt. Das nämliche geschieht auch das erstemal, sobald er sich vor dem Bezirks- oder Unterstatthalter nicht hinlänglich rechtfertigen kann.

6. Jeder Pass, der, von dem Datum seiner Anfertigung an gerechnet, über ein Jahr alt, oder sonst verdächtig ist, soll als ungültig angesehen, der Inhaber desselben, wie oben, nachdem er dem Dorfwächter, der ihn zuerst angehalten, 4 Bagen bezahlt hat, dem nächst gelegenen Be-

zirks- oder Unterstatthalter zugeführt, und von diesem über die Grenze gewiesen werden.

7. Fremde, welche einmahl über die Grenzen geführt wurden, und ohne rechtmäßigen Grund und gehörige Pässe das hiesige Gebiet wieder betreten, werden den Bezirks- oder Unterstatthaltern zu nöthiger Untersuchung zugeführt. Im Fall sie wirklich schuldig, und als Landstreicher zum Vorschein kommen, können sie, auf Verfügung des betreffenden Herrn Statthalters, mit 5 bis 10 Ruthenstreichen geächtigt, und aus ihrer allfälligen Baarschaft die ergehenden Kosten bestritten werden. Ueber diese Verfügungen soll ein eigenes Protokoll, und über die Verwendung der Baarschaft zu Bestreitung ergangener Kosten, genaue Rechnung geführt werden. In wichtigern und bedenklichern Fällen, soll der Vagabund von dem Vollziehungsbeamten dem betreffenden kompetentlichen Gerichte zu näherer Untersuchung, Beurtheilung und Bestrafung überwiesen werden.

8. Fremde, die mit keinen Pässen versehen sind, werden ohne weiters nach der Grenze gegen ihre Heimath geführt; und bezahlen, auf Befehl des Ortsbeamten, demjenigen Dorfswächter, der sie zuerst arretirt hat, erhältlichen Falls, 4 Bazen.

9. Einheimische, welche ohne Beruf im Land herumziehen, bezahlen auf Gutfinden des Ortsbeamten demjenigen Dorfswächter, der sie zuerst

angehalten hat, 2 Baken, und werden von Wache zu Wache ihrer Heimat zugeführt.

10. Alle diejenigen, welche auf diese Weise zum zweiten mal in ihre Heimat zurückgeführt werden müssen, sollen dem Justizgericht zu angemessener Ahndung, im Wiederholungsfall aber, dem Bezirksgericht zu verschärfter Strafe übergeben werden.

11. Neben der besoldeten Dorfwache hat, erforderlichen Falls, jede Gemeinde noch ihre Nebenwache, welche, der Rehr nach, von jedem Gemeindeglied persönlich versehen wird, und die nöthigen Falls verdoppelt und verdreifacht werden kann.

12. Dem Wachtposten ligt es ob, alles ihm, aus den benachbarten Gemeinden zugeführte Gefindel gehörig in Empfang zu nehmen, und bis zu seiner weitern Abführung sorgfältig zu bewachen.

13. Für jede ihm eingelieferte Person stellt er, und zwar nöthigen Falls mit Hilfe des Ortsbeamten, der vorhergehenden Wache einen ordentlichen Empfangschein aus; werden mehrere Personen zu gleicher Zeit eingeliefert, so wird ihre Zahl in dem Empfangschein genau bemerkt. Diese Empfangscheine werden von dem Wachtposten, an den sie ausgestellt sind, sorgfältig aufbewahrt, damit sie, bey erfolgender Visitation des Postens, gehörig vorgewiesen werden können.

14. Die, zu genauer Visitation der Dorf- wachen eigens beauftragte Landharschiere, im Fall sie einen Wachtposten unbesezt finden, empfangen für ihre diesfällige Anzeig, von dem Gemeindrath des Orts 5 Bazen, welche dieser von dem Schuldigen für die Vernachlässigung seiner Pflicht zu erheben wohl wissen wird. Im Wiederholungsfall kann er denselben noch über das zu weiterer Bestrafung der richterlichen Behörde verzeig.

15. Den visitierenden Landharschieren liegt ferner ob, die im S. 13. erwähnten, auf jedem Wachtposten aufbewahrten Empfangscheine pünktlich zu controlieren. Für jeden mangelnden soll dem Landharschier von dem Gemeindrath ein Bazen bezahlt werden, woegen dann diesem der Regress auf die schuldige Wache zusteht.

16. Da die Grenzwachen, und Föhren an den Grenzen einer vorzüglichen Aufmerksamkeit bedürfen, so wird solche auch den visitierenden Harschieren besonders zur Pflicht gemacht. Jede Unordnung, welche sich die Föhren zu Schulden kommen lassen, soll sogleich dem Bezirks- oder Unterstatthalter angezeigt, und von diesem der kompetentlichen Behörde zu nachdrücklicher Ahndung und Strafe überwiesen werden.

17. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, an allen öffentlichen Orten angeschlagen, in jedem Wachtposten ein Exemplar davon aufbewahrt,

und die genaue Execution derselben den Herren Bezirks- und Unter-Statthaltern und ihren Unterbeamten (den Gemeindegammännern) zur besondern Pflicht gemacht, auch die Gemeinderäthe für die ordentliche und beförderliche Stellung der Wachen verantwortlich seyn.

Obrigkeitliche Verordnung vom 4ten Weinmonat 1803, betreffend die möglichste Ausrottung des Borkenkäfers in den Nadelwaldungen des Cantons Zürich.

Es ist allerdings unzweifelbar, daß seit den unglücklichen Kriegsvorfällen von 1799 in den Nadel-Waldungen mehrerer Landes-Gegenden des Kantons Zürich theils durch das Rund-umschälen der Rinde an einer sehr beträchtlichen Anzahl besonders von Roth-Tann-Stämmen, theils durch die Verbäue und andere Holzverderbliche Unternehmungen, die Ansteckung derselben durch die sogenannten Borkenkäfer in solchem Maasse erfolgt ist, daß von dieser Landplage ein nicht zu berechnender Schaden erwartet werden muß,